



CORONA KONZEPT DER TG BIBERACH

1. OKTOBER 2021
TURNGEMEINDE BIBERACH 1847 E.V.
Adenauerallee 11, 88400 Biberach

Rückkehr zum Sportbetrieb bei der TG Biberach

Alle Informationen auf einen Blick	2
Alle wichtigen Informationen auf einen Blick	2
Grundregeln für Trainingsangebote ab dem 28.09.2021	3
Mögliches Trainingsangebot	4
Nachweis Getestet, Geimpft, Genesen	4
Sportveranstaltungen.....	5
Meldung der Trainingseinheiten	5
Vergabe der Sportflächen	5
<i>Sporthallen</i>	5
Aktuelle Fragestellungen.....	6
Was versteht man unter „Publikumsverkehr“ im Zusammenhang mit geschlossenen Sportstätten?	6
Was ist bei der Nutzung der Umkleiden und Duschen zu beachten?	6

Alle wichtigen Informationen auf einen Blick

- ✓ Aktuell gilt in Baden-Württemberg bei Hospitalisierungsinzidenz die Warnstufe. Bei Verschlechterung der Inzidenz ändern sich die Teilnahmevoraussetzungen für Trainer und Teilnehmer.
- ✓ Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist gestattet.
- ✓ Es gibt keine Beschränkung der Gruppengröße
- ✓ 3G-Regel für alle Teilnehmer und Trainer ab 6 Jahre für Indoortraining. Sonderregelungen für Schüler.
- ✓ Alle Sportler*innen und Trainer*innen müssen vor Ihrer Trainingseinheit über die Luca-App einchecken oder per Formular ihre Anwesenheit der Geschäftsstelle melden (innerhalb von 24h nach dem Training).
- ✓ Die Belegung der Sporthallen und Außenplätze sind über den normalen Hallenbelegungsplan geregelt.
- ✓ Keine Besucherbeschränkungen mehr für Sportveranstaltungen.

Grundregeln für Trainingsangebote ab dem 28.09.2021

- ✓ Kontakte außerhalb des Trainings sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- ✓ Auf allen Laufwegen, in den Umkleiden (ausgenommen sind die Duschen) und bis zum Betreten der Halle ist eine medizinische Maske zu tragen.
- ✓ Der Trainer muss immer dann eine medizinische Maske tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- ✓ Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- ✓ Die Nutzung der Umkleiden und Duschen sind wieder gestattet.
- ✓ Gemeinsam genutzte Sportgeräte müssen nach der Einheit gereinigt werden. Wenn möglich nutzt jeder Sportler nur das eigene Material.
- ✓ Die Teilnahme an Sportangeboten der TG mit COVID-19-Symptomatik und respiratorischer Symptomatik, d.h. Erkältungszeichen, Grippe-symptomen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn ist untersagt.
- ✓ Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- ✓ Bei der Gestaltung der Trainingseinheiten sind die Konzepte der jeweiligen Fachverbände zu beachten.

Mögliches Trainingsangebot

Es gibt keine Teilnehmerbegrenzung bei den Sportangeboten (sowohl Außen als auch Innen).

Nachweis Getestet, Geimpft, Genesen

Jede Trainingsgruppe muss vor dem Training einen Corona-Verantwortlichen benennen (i.d.R. der Trainer). Diese Person muss den entsprechenden Nachweis über den tagesaktuellen Test*, den Impfnachweis (Einsicht Impfpass) oder Genesenennachweis in kontrollieren. Kann ein Teilnehmer keinen Nachweis in schriftlicher oder digitaler Form erbringen muss er sofort das Sportgelände verlassen.

Impfnachweises:

14 Tage nach Letztimpfung, Vorlage des Impfausweises

Genesenennachweises:

z.B. positiver PCR-Test, der mind. 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt oder Nachweis vom Arzt über die Erkrankung.

Tagesaktuellen Testnachweis:

Der Zutritt zu geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises möglich. Die zugrundeliegende Testung darf dabei im Falle eines Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen. Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, müssen keinen Testnachweis erbringen.

Neben offiziellen Tests können Tests auch Vorort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss.

Sonderregelungen für Schüler:

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerschweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Bei Schülern bis zum 15 Lebensjahr ist zusätzlich ein Altersnachweis (z.B. durch Kinderpass) möglich. Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufe ebenfalls von 2G ausgenommen.

Sonderregelung Rehasport: Bei ärztlich verordnetem Rehasport gibt es keine 3G Regelung.

Sportveranstaltungen

Es gibt für Sportveranstaltungen keine Begrenzung der Teilnehmerzahlen mehr.

Sofern die Veranstaltung jedoch in geschlossenen Räumen stattfindet, ist nicht-immunisierten Personen auch hier der Zutritt nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises gestattet. Dasselbe gilt bei Veranstaltungen im Freien, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Wer eine Wettkampfveranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung (Erfassung aller Teilnehmer und Besucher) durchzuführen. Die Geschäftsstelle stellt für die digitale Erfassung auf Anfrage Luca Codes zur Verfügung.

Meldung der Trainingseinheiten

Für die Meldung der Trainingseinheit (als Nachweis für das Gesundheitsamt) gibt es drei Möglichkeiten:

- Einzelanmeldung aller Teilnehmer und Trainer über die App Luca ([Anleitung auf der TG Homepage](#))
- Meldung jeder Trainingseinheit bis 24 Stunden nach der Einheit mit dem Meldeformular für Gruppentraining ([siehe TG Homepage](#)) .
- Wöchentliche Meldung der gesamten Abteilung als Tabelle ([siehe TG Homepage](#)). Die Meldung muss bis spätestens Sonntagabend der aktuellen Woche erfolgen.

Alle Meldungen sind per E-Mail an training@tg-biberach.de zu senden.

Vergabe der Sportflächen

Sporthallen

Die Belegung der Sporthallen ist über den normalen Hallenbelegungsplan geregelt. Folgende Sportflächen stehen nicht oder eingeschränkt zur Verfügung:

1. Braith Gymnastiksaal (Sanierungsarbeiten)
2. Mali Sporthallen (Hallenneubau)

In der Kreissporthalle (Paul-Heckmann-Halle) stehen keine Duschen und Umkleiden zur Verfügung.

Übergangsregelung zur nächsten Trainingsgruppe

Die Sportfläche ist mindestens 15 Minuten vor dem Eintreffen der nächsten Trainingsgruppe zu verlassen.

Aktuelle Fragestellungen

Was versteht man unter „Publikumsverkehr“ im Zusammenhang mit geschlossenen Sportstätten?

Die Sportstätten sind nicht geschlossen, vielmehr geht es um den Trainings- und Übungsbetrieb in geschlossenen Räumen wie z. B. in Tennishallen oder in Sporthallen. Publikumsverkehr sind mit Blick auf den Trainings- und Übungsbetrieb die Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer etc., ggfs. Eltern, die Kinder ins Training bringen usw.

Was ist bei der Nutzung der Umkleiden und Duschen zu beachten?

In den Umkleiden ist der Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit einzuhalten. Wie auch im sonstigen Gebäude (außer der Sporthalle) besteht auch beim Umziehen Maskenpflicht. Bei der Nutzung der Dusche muss keine Maske getragen werden.